

1. Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Blankenbach

vom 02.05.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Blankenbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.05.2010:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses (Q_3) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss (Q_3) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | | |
|------|-----------------------------|---------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 3,00 €/Monat |
| bis | 6,0 m ³ /h | 4,00 €/Monat |
| über | 6,0 m ³ /h | 5,00 €/Monat. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|------|------------------------------|---------------|
| bis | 4,0 m ³ /h | 3,00 €/Monat |
| bis | 10,0 m ³ /h | 4,00 €/Monat |
| über | 10,0 m ³ /h | 5,00 €/Monat. |

§ 2

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Die Gebühr beträgt 2,35 € pro Kubikmeter Abwassers.

§ 3

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

¹Auf die Gebührenschuld sind zum 30.06. und 31.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Blankenbach, den 02.05.2011

Matthias Müller
1. Bürgermeister